

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) NR. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere dessen Artikel 80 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wird mittels der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben durchgeführt³.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 wird ein System der Lizenzerteilung für freigabeberechtigtes Personal eingerichtet, das gemäß den Bestimmungen von Anhang III (Teil-66) qualifiziert ist.
- (3) Wiewohl die Erteilung einer Lizenz zur Instandhaltung von Luftfahrzeugen Grundwissen und Erfahrung erfordert, enthält die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 keine Vorschriften zu deren Stand.

¹ ABI. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

² ABI. L 315 vom 28.11.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 376/2007 (ABI. L 94 vom 4.4.2007, S. 18).

³ ABI. L 243 vom 27.9.2003, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 287/2008 (ABI. L 87 vom 29.3.2008, S. 3).

- (4) Die Einführung zeitlicher Beschränkungen zur Erbringung des Nachweises, dass die Anforderungen bezüglich Grundwissen und Erfahrung sowie Luftfahrzeugmusterlehrgang/-prüfung erfüllt sind, ist bei der Feststellung, inwieweit das freigabeberechtigte, mit der Instandhaltung von Luftfahrzeugen betraute Personal hierzu befähigt ist, unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten von Vorteil.
- (5) Es wird als erforderlich erachtet, zu gewährleisten, dass die Ausbildung des freigabeberechtigten, mit der Instandhaltung von Luftfahrzeugen betrauten Personals auf dem neuesten Stand ist.
- (6) Vor diesem Hintergrund sieht die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend „die Agentur“) es als erforderlich an, Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass Personal, das mit der Instandhaltung von Luftfahrzeugen betraut ist, vor der Erteilung einer Lizenz bzw. Eintragung einer Musterberechtigung auf der Lizenz einen Wissens- und Erfahrungsstand ausreichend neuen Datums nachweist.
- (7) Die Kommission ist der Ansicht, dass die von der Agentur vorgeschlagenen Änderungen zu einer Verbesserung des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 geltenden Systems führen werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme⁴ in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁵ des durch Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein -

⁴ Stellungnahme 05/2008.

⁵ (Noch zu veröffentlichen).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 wird wie folgt geändert:

(1) Punkt 66.A.10 erhält folgende Fassung:

66.A.10 Antrag

- a) Ein Antrag auf eine Lizenz für freigabeberechtigtes Personal oder auf eine Änderung einer solchen Lizenz hat mit dem Formblatt „EASA-Formular-19“ und auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Weise zu erfolgen und ist bei dieser einzureichen. Ein Antrag auf Änderung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal ist an die zuständige Behörde zu richten, von der die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal ausgestellt wurde.
- b) Jedem Antrag sind die Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen an das geforderte theoretische Grundwissen, die praktische Ausbildung und die Erfahrung zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sind.

(2) Punkt 66.A.25 erhält folgende Fassung:

66.A.25 Gefordertes Grundwissen

- a) Ein Antragsteller auf eine Lizenz für freigabeberechtigtes Personal oder auf Hinzufügung einer Kategorie oder Unterkategorie zu einer solchen Lizenz für freigabeberechtigtes Personal hat den Wissensstand in den jeweiligen Fachmodulen gemäß Anlage I zu diesem Teil in einer Prüfung nachzuweisen. Diese Prüfungen des Grundwissens
 1. sind von einem Ausbildungsbetrieb durchzuführen, der eine gemäß Teil-147 erteilte Genehmigung besitzt, oder von der zuständigen Behörde, und
 2. sind innerhalb von zehn Jahren vor der Antragstellung abzulegen, Ausnahmen hiervon sind in Absatz c) geregelt.Prüfungen des Grundwissens, die nicht die in Absatz a) Unterabsatz 2 aufgeführten Kriterien erfüllen, sind nach Absatz b) mit Bonuspunkten für Prüfungen zu bewerten.
- b) Die volle Anzahl oder ein Teil der Bonuspunkte für das geforderte Grundwissen und die damit verbundenen Prüfungen sind zu gewähren für:
 1. sonstige technische Qualifikationen, die von der zuständigen Behörde als gleichwertig mit dem Wissensstand dieses Teils eingestuft werden, und
 2. Prüfungen des Grundwissens, die nicht den in Absatz a) Unterabsatz 2 aufgeführten Kriterien entsprechen.

Der Antragsteller hat die Gewährung von Bonuspunkten für Prüfungen formal bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Bonuspunkte für Prüfungen verfallen nach einer Frist von zehn Jahren, nachdem die zuständige Behörde sie dem Antragsteller gewährt hat, Ausnahmen hiervon sind in Absatz c) geregelt. Nach dem Verfall kann der Antragsteller neue Bonuspunkte für Prüfungen beantragen.

Alle Bonuspunkte für Prüfungen sind in Übereinstimmung mit Abschnitt B, Unterabschnitt E dieses Teils zu gewähren.

- c) Prüfungen des Grundwissens und Bonuspunkte für Prüfungen, die gemäß Teil-66 vor dem **[Datum] (DATUM DES INKRAFTTRETENS)** abgelegt/gewährt wurden, können zur Beantragung einer Lizenz bis **[Datum] (10 JAHRE NACH DEM DATUM DES INKRAFTTRETENS)** herangezogen werden.

(3) In Punkt 66.A.30 werden die folgenden Buchstaben f) und g) angefügt:

- f) Die geforderte Erfahrung muss innerhalb von zehn Jahren vor Beantragung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal oder vor Hinzufügen einer Kategorie oder einer Unterkategorie zu einer solchen Lizenz begonnen und abgeschlossen werden.
- g) In Abweichung von Buchstabe f) kann Erfahrung, die vor dem **[Datum] (DATUM DES INKRAFTTRETENS)** erworben wurde, zur Beantragung einer Lizenz bis zum **[Datum] (10 JAHRE NACH DEM DATUM DES INKRAFTTRETENS)** herangezogen werden.

(4) In Punkt 66.A.45 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

- d) Der zugelassene Musterlehrgang der Kategorien B1 und B2 hat theoretische und praktische Elemente zu umfassen und aus einem geeigneten Kurs im Zusammenhang mit den Rechten gemäß 66.A.20(a) zu bestehen. Die theoretische und praktische Ausbildung muss die Anforderungen laut Anlage III zu diesem Teil erfüllen und innerhalb von drei Jahren vor der Beantragung der Eintragung einer Musterberechtigung begonnen und abgeschlossen werden.

(5) In Punkt 66.A.45 wird der folgende Buchstabe i) angefügt:

- i) In Abweichung von Buchstabe d) kann die theoretische und praktische Ausbildung, die gemäß Teil-66 vor dem **[Datum] (DATUM DES INKRAFTTRETENS)** abgeschlossen wurde, zur Beantragung einer Lizenz bis zum **[Datum] (3 JAHRE NACH DEM DATUM DES INKRAFTTRETENS)** herangezogen werden.

(6) In Punkt 66.B.20 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

- d) Die in Buchstabe b) Nrn. 6., 7. und 8. genannten Aufzeichnungen sind für einen unbefristeten Zeitraum aufzubewahren.

(7) In Punkt 66.B.20 wird Buchstabe e) gestrichen.

(8) In Punkt 66.B.200 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

- d) Die Musterlehrgangsprüfungen und die Musterprüfungen müssen dem in Anlage III zu diesem Teil festgelegten Standard entsprechen.

(9) Punkt 66.B.405 erhält folgende Fassung:

66.B.405 Bericht über Bonuspunkte für die Prüfung

- a) Jedes Modul, Untermodul, Thema und jeder Wissensstand gemäß Anlage I zu diesem Teil ist mit dem Lehrplan der betreffenden technischen Qualifikation unter Bezug auf die beantragte Kategorie zu vergleichen. Dieser Vergleich muss eine Begründung für jede Entscheidung enthalten und dokumentiert, datiert und aufgezeichnet werden.
- b) Der Bericht muss die Feststellung der Übereinstimmung bezüglich jedes einzelnen Moduls und Untermoduls enthalten, die durch das Vergleichsdokument belegt werden, sowie eine Angabe dazu, an welcher Stelle in der technischen Qualifizierung der gleichwertige Stand verankert ist. Enthält das jeweilige Modul oder Untermodul keinen gleichwertigen Standard, hat der Bericht diese Tatsache festzuhalten und es dürfen keine Bonuspunkte gewährt werden.
- c) Die zuständige Behörde prüft regelmäßig, ob die nationalen Qualifikationsstandards oder Teil-66 Anlage I geändert wurden und ob Änderungen des Berichts über die Bonuspunkte für Prüfungen erforderlich sind. Ein solcher Vergleich ist zu dokumentieren, zu datieren und aufzuzeichnen.

(10) In Abschnitt B Unterabschnitt E wird der folgende Punkt 66.B.410 wird angefügt:

66.B.410 Gültigkeit der Bonuspunkte für die Prüfung

- a) Die zuständige Behörde muss dem Antragsteller die gewährten Bonuspunkte schriftlich bestätigen.
- b) Bonuspunkte für Prüfungen verfallen mit einer Frist von zehn Jahren, nachdem die zuständige Behörde sie dem Antragsteller gewährt hat, Ausnahmen hiervon sind in 66.A.25(c) geregelt.
- c) Nach dem Verfall der Bonuspunkte für Prüfungen nach Buchstabe b) kann der Antragsteller neue Bonuspunkte für Prüfungen beantragen. Sind im Lehrplan von Teil-66 Anlage I keine Änderungen eingetreten, gewährt die zuständige Behörde ohne weitere Prüfung eine neue Verfallsfrist für diese Bonuspunkte. Sind in Teil-66 Anlage I Änderungen eingetreten, werden die neuen Bonuspunkte entsprechend geändert.

(11) In Anlage II „Grundprüfungsstandard“ erhalten die Punkte 1.11 und 1.12 folgende Fassung:

- 1.11 Ein nicht bestandenenes Modul darf erst nach Ablauf von 90 Tagen nach dem Datum der Prüfung des nicht bestandenen Moduls wiederholt werden, außer im Falle eines gemäß Teil-147 zugelassenen Ausbildungsbetriebs, der einen Wiederholungslehrgang durchführt, der auf die nicht bestandenen Themen in dem jeweiligen Modul zugeschnitten ist, in welchem Fall die Prüfung für das nicht bestandene Modul innerhalb von 30 Tagen erneut abgelegt werden darf.
- 1.12 Die in 66.A.25 geforderten Zeiträume gelten für jede einzelne Modulprüfung, mit Ausnahme der Modulprüfungen, die als Teil einer anderen Kategorie der Lizenz bestanden wurden, für welche diese Lizenz bereits erteilt wurde.

(12) In Anlage II „Grundprüfungsstandard“ wird der folgende Punkt 1.13 angefügt:

1.13 Es dürfen höchstens drei aufeinander folgende Prüfungsanläufe je Modul durchgeführt werden. Weitere Folgen von drei Prüfungsanläufen sind erst nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr zwischen den Folgen erlaubt.

Der Antragsteller muss dem gemäß Teil-147 genehmigten Betrieb oder der zuständigen Behörde, bei der er einen Prüfungsantrag stellt, schriftlich bestätigen, wie viele Prüfungsanläufe er in dem vorangegangenen Jahr unternommen hat, sowie das Datum dieser Prüfungsanläufe und den gemäß Teil-147 genehmigten Betrieb bzw. die zuständige Behörde, bei der diese Prüfungsanläufe unternommen wurden. Der gemäß Teil-147 genehmigte Betrieb oder die zuständige Behörde ist für die Überprüfung der Anzahl der Prüfungsanläufe in dem entsprechenden Zeitraum verantwortlich.

(13) In Anlage III „Musterlehrgang und Prüfungsstandard“ erhält Punkt 4 folgende Fassung:

4. Musterprüfungsstandard

Wenn ein Musterlehrgang nicht erforderlich ist, muss die Prüfung mündlich, schriftlich oder basierend auf einer praktischen Bewertung oder einer Kombination daraus erfolgen.

Mündliche Prüfungsfragen müssen offen sein.

Bei den schriftlichen Prüfungsfragen muss es sich um Textfragen oder um Auswahlfragen handeln.

Bei der praktischen Bewertung muss die Kompetenz einer Person zur Durchführung einer Aufgabe bestimmt werden.

Bei den Prüfungsthemen muss es sich um eine Auswahl von Themen handeln, die dem Lehrplan aus Absatz 2 Musterlehrgang/Prüfung auf der angegebenen Stufe entnommen werden.

Bei der Prüfung muss sichergestellt werden, dass folgende Ziele erfüllt werden:

- a) korrekte und sichere Darstellung des Luftfahrzeugs und seiner Systeme;
- b) Sicherstellen der sicheren Durchführung von Instandhaltungs-, Prüfungs- und Routinearbeiten entsprechend dem Instandhaltungshandbuch und anderer relevanter Anweisungen und Aufgaben, wie für das Luftfahrzeugmuster zweckmäßig, zum Beispiel Fehlerbehebung, Reparaturen, Einstellungen, Ersatz, Verspannungen und Funktionskontrollen, wie z. B. Triebwerkslauf usw., falls erforderlich;
- c) korrekter Gebrauch der gesamten technischen Unterlagen und der Dokumentation für das Luftfahrzeug;
- d) korrekter Gebrauch der spezialisierten/speziellen Werkzeuge und Prüfgeräte, Durchführung von Ausbau und Austausch von Komponenten und Modulen, die für das Muster typisch sind, einschließlich Instandhaltungsaktivitäten direkt am Luftfahrzeug.

Für die Prüfung gelten die folgenden Bedingungen:

- e) Es dürfen höchstens drei aufeinander folgende Prüfungsanläufe durchgeführt werden. Weitere Folgen von drei Prüfungsanläufen sind erst nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr zwischen den Folgen erlaubt. Nach dem ersten fehlgeschlagenen Prüfungsanlauf innerhalb einer Folge ist

eine Wartezeit von 30 Tagen einzuhalten, nach dem zweiten fehlgeschlagenen Prüfungsanlauf eine Wartezeit von 60 Tagen.

Der Antragsteller muss dem gemäß Teil-147 genehmigten Betrieb oder der zuständigen Behörde, bei der er einen Prüfungsantrag stellt, schriftlich bestätigen, wie viele Prüfungsanläufe er in dem vorangegangenen Jahr unternommen hat, sowie das Datum dieser Prüfungsanläufe und den gemäß Teil-147 genehmigten Betrieb bzw. die zuständige Behörde, bei der diese Prüfungsanläufe unternommen wurden. Der gemäß Teil-147 genehmigte Betrieb oder die zuständige Behörde ist für die Überprüfung der Anzahl der Prüfungsanläufe in dem entsprechenden Zeitraum verantwortlich.

- f) Die Musterprüfung ist abzulegen und die geforderte praktische Erfahrung ist zu erwerben innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor Beantragung der Eintragung einer Musterberechtigung auf der Lizenz für freigabeberechtigtes Personal.
- g) In Abweichung von Buchstabe f) kann die Musterprüfung und die praktische Erfahrung, die gemäß Teil-66 vor dem **[Datum] (DATUM DES INKRAFTTRETENS)** abgelegt/erworben wurde, zur Beantragung einer Lizenz bis zum **[Datum] (3 JAHRE NACH DEM DATUM DES INKRAFTTRETENS)** herangezogen werden.
- h) Die Musterprüfung ist in Anwesenheit wenigstens eines Prüfers abzulegen. Der/Die Prüfer sollte(n) nicht an der Ausbildung des Antragstellers beteiligt gewesen sein.

Der/die Prüfer hat/haben einen schriftlichen und unterzeichneten Bericht zu erstellen und darin zu erläutern, warum der Kandidat bestanden oder nicht bestanden hat.

Artikel 2

Anhang IV (Teil-147) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:

(14) Punkt 147.A.125 erhält folgende Fassung:

147.A.125 Aufzeichnungen

Ein Betrieb muss für jeden Auszubildenden sämtliche Aufzeichnungen über die Ausbildung, die Prüfungen und die Bewertungen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Abschluss des Ausbildungslehrganges des jeweiligen Auszubildenden aufbewahren.

(15) In Anlage III erhält das letzte Textfeld der Urkunde über die Anerkennung eines Lehrgangs für die Grundausbildung oder die Prüfung über das Grundwissen folgende Fassung:

ANGABE DES LEHRGANGS oder der PRÜFUNG FÜR DIE GRUNDAUSBILDUNG (JEWEILS
UNTER ANGABE DES DATUMS, AN DEM DIE EINZELNEN MODULPRÜFUNGEN ABGELEGT
WURDEN)

In Anlage III erhält das letzte Textfeld der Urkunde über die Anerkennung des Musterlehrgangs oder der Musterprüfung folgende Fassung:

ANGABE DES MUSTERLEHRGANGS (BEGINN UND ENDE DER ABGESCHLOSSENEN
AUSBILDUNG)

oder der MUSTERPRÜFUNG (DATUM DER PRÜFUNG)

ANGABE, OB DIE AUSBILDUNG LEDIGLICH THEORETISCHE ELEMENTE NACH TEIL-147
ODER THEORETISCHE UND PRAKTISCHE ELEMENTE UMFASSTE

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Für die Kommission

Mitglied der Kommission